

III. Kapitel.

Das Streben.

Mit dem Worte „Tätigkeit“ wird offenbar, wie mit anderen Worten auf „keit“, die Zugehörigkeit besonderen Allgemeins zu besonderem Gegebenen bezeichnet, und wenn wir den Sinn des Wortes „Tätigkeit“ prüfen wollen, erhebt sich also zunächst die Frage, welches besondere logische Subjekt und welches besondere logische Prädikat sich in einem Urteile, in welchem „Tun“ von Etwas ausgesagt wird, findet. Nicht von allen Gegebenen sagen wir aus, daß sie „tätig sind“, daß sie Etwas „tun“, sondern lediglich von den „Menschen“, und in allen Fällen, da wir gelegentlich hinsichtlich anderer Gegebener ein „Tätig-Sein“ aussagen, zeigt es sich stets ohne Mühe, daß man jene Gegebenen im Bilde von „Menschen“ denkt. Das Gegebene „Mensch“ ist nun aber kein Einzelwesen, sondern die stetige Wirkenseinheit zweier Einzelwesen, nämlich einer Seele und eines Leibes. Sagen wir also, daß ein Mensch „tätig“ sei, so könnte solche Aussage überhaupt entweder ein Einheitsurteil oder ein Beziehungsurteil sein. Wäre sie ein Einheitsurteil, so könnte sie wieder entweder ein Wesensurteil oder ein Besonderheitsurteil sein. Wäre nun die Aussage, daß ein Mensch „tätig“ ist, ein Wesensurteil, so müßte „Tun“ entweder das Wesen der Seele oder das Wesen des Leibes ausmachen, oder wenigstens dem Wesen der Seele oder des Leibes zugehören. Daß aber „Tun“ weder hinsichtlich der Seele noch hinsichtlich des Leibes Wesen oder Wesenzugehöriges sein kann, ergibt sich ohne weiteres aus dem Umstande, daß wir auch in zahlreichen Fällen urteilen, ein besonderer Mensch sei „untätig“, so daß also offenbar „Tun“ für den „Menschen“ verlierbares Allgemeines darstellt. Was aber einem Einzelwesen — sei es einer Seele oder einem Leibe — verlierbar ist, ihm in besonderen Augenblicken zugehört, in anderen besonderen Augenblicken nicht zugehört, ist hinsichtlich jenes Einzelwesens niemals Wesen oder Wesenzugehöriges. Wäre ferner die Aussage, daß ein „Mensch“ tätig ist, ein Besonderheitsurteil, so müßte „Tun“ entweder besondere Augenblicke der Seele oder des Leibes ausmachen oder doch besonderen Augenblicken der Seele oder des Leibes zugehören. Nun ist aber das Urteil, „Ein Mensch ist tätig“, deshalb kein Besonderheitsurteil, weil wir überhaupt von einer für sich betrachteten Seele oder von einem für sich betrachteten Leibe niemals ein „Tätig-Sein“, ein „Tun“ aussagen können. Da also das Urteil, „Ein Mensch ist tätig“, weder ein Wesensurteil